KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile
25 JAHRE BEGEGNUNG 25 ANS DE RENCONTRES

asylnews

www.kkf-oca.ch

KKF/Allgemeines Nr. 1, März 2015

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die Präambel der Bundesverfassung fasst die grundlegenden Werte und Leitvorstellungen unserer staatlichen Gemeinschaft zusammen. Sie hält fest, «dass die Stärke des Volkes sich am Wohl der Schwachen» misst. Nicht die Macht der Stärkeren oder gesellschaftlicher Mehrheiten, sondern der Schutz der Menschenwürde, die Humanität und die Gerechtigkeit bestimmen, was Menschen als Menschen – unabhängig von ihrem sozialen und rechtlichen Status – zusteht. In diesem Sinne tritt die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF seit 25 Jahren ein für Flüchtlinge.

Die KKF feiert dieses Jahr ihr 25-jähriges Bestehen. Seit ihrer Gründung leistet sie als wichtige Partnerin auf kantonaler Ebene einen unverzichtbaren Beitrag zum Flüchtlingsschutz und beobachtet gleichzeitig kritisch die Abwärtsspirale der schweizerischen Asylgesetzgebung. Dass Flucht und Vertreibung zu den globalen Herausforderungen unserer Zeit gehören, muss angesichts der Kriegsschauplätze in aller Welt für alle klar sein. Dennoch wird insbesondere die Fluchtmigration in der vorherrschenden Debatte primär als problembehaftet angesehen. Es sollen möglichst wenige Anreize für Asylsuchende geschaffen werden, in die Schweiz zu kommen. Die schweizerische Asylgesetzgebung setzt mehr auf Abschreckung denn auf die Rechte der Schutzsuchenden. Eine faire Asylpolitik muss sich an den Menschenrechten orientieren. Neben einem rechtsstaatlich fairen Asylverfahren ist erforderlich, dass die aufenthaltsrechtlichen Hemmnisse zur Partizipation in Arbeitswelt und Gesellschaft abgebaut werden. Die KKF möchte dazu beitragen, die Lebenswirklichkeit von Schutzsuchenden bekannt zu machen, um Vorurteile abzubauen und Akzeptanz und Toleranz in unserer Gesellschaft zu fördern.

Unter dem Motto «Begegnung» begeht die KKF ihr Jubiläumsjahr. Mit ihrem diesjährigen Engagement möchte die KKF verstärkt die öffentliche Diskussion auf die Rechte und Bedürfnisse der Schutzsuchenden lenken. Verschiedene Projekte wurden zu diesem Zweck ins Leben gerufen. Beispielsweise erhalten Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende, Sans Papiers oder auch ins Herkunftsland Zurückgekehrte in der Rubrik «Meine Stimme» der Zeitschrift asylnews die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen. Einem ähnlichen Ansatz liegt das Angebot «Flüchtlinge zum Essen einladen» zugrunde, welches Begegnungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und Schutzsuchenden ermöglicht. Beim gemeinsamen Essen können Ängste und Vorurteile abgebaut werden, das gegenseitige Verständnis wächst und es entsteht eine gelebte Willkommenskultur. Diese hilft Hürden zu überwinden, die mit der Flucht in die Schweiz verbunden sind, und bietet Schutzsuchenden echte Zukunftsaussichten für die Integration. Die meisten anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen bleiben, und wir alle tragen Verantwortung dafür, dass Integration - die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben - gelingt.

Kathrin Buchmann, Geschäftsleiterin KKF

Übersicht

KKF/Allgemeines
KKF Personelles 2
KKF Jubiläum 2
fundamente - Grundlagenkurs für Freiwillige 2
horizonte - Kursprogramm Frühling 2015 2
KKF Freiwilligenanlass «Gemeinsam sind wir stark» 3
Syrien - was kann ich tun? 3
Flüchtlinge zum Essen einladen 3
Diverse Hinweise 4

Rückkehrberatung
Kennzahlen 2014 7
Rückkehrilfeangebot AuG 8
Rückkehrhilfe: Programm Guinea 8
Rückkehrhilfe: Programm Tunesien 8
Rückkehrkommunikation 8

Recht/Strukturen
Kanton Bern 9
Rechtsprechung Europa 10
Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht 11
Rechtsprechung Bundesgericht 13
EKM: Für einen komplementären Schutzstatus 14
Asylstatistik 2014 14

Arbeit/Bildung
Infoanlässe Arbeit und Ausbildung 17
F-Pool: Rückblick und Ausblick 17
Integrationsförderung: Bilanz und Perspektiven 17
Motivationsentschädigung 18

Meine Stimme
Verschaffen Sie sich Gehör! 19
Die Kinder von Syrien - Die Munition des Frühlings 19

KKF Personelles

Neue Mitarbeiterin I&K - Silvana Menzli stellt sich vor

Ich mag Geschichte. Und ich mag Geschichten. Weil ich Geschichte mag, absolvierte ich das Geschichtsstudium an der Universität Zürich. Weil ich Geschichten mag, suchte ich nach Lebensgeschichten. Diese fand ich im Rahmen der Arbeit als Hilfswerkvertreterin im Asylverfahren. Nicht alle kann ich begreifen und nicht alle kann ich vergessen. Was ich allerdings können möchte, ist diese Geschichten auch hier in der Schweiz hoffnungsvoll vollendet sehen. Ich freue mich sehr, ein neuer Teil des KKF-Teams zu sein und somit Asylgeschichte mitzugestalten und Asylgeschichten zu erfahren.

Zu meinen Erfahrungen im Asylbereich ist zu sagen, dass ich während und nach dem Studium sowohl als Hilfswerkvertreterin Asylanhörungen begleitet habe, als auch im Koordinationsbüro des entsprechenden Hilfswerkes weitere Aufgaben im asylrechtlichen Kontext übernommen habe. Ausserdem konnte ich im Praktikum an der schweizerischen Botschaft in Tel Aviv meine Kenntnisse erweitern, indem ich unter anderem Anhörungen von eritreischen Asylsuchenden durchführte. Beim Think Tank foraus-Forum Aussenpolitik durfte ich schliesslich wertvolle Erfahrungen im Eventmanagement und im Kommunikationsbereich sammeln.
Und nun wird meine Geschichte bei der KKF weitergeschrieben. Somit dem Jubiläumsmotto getreu: Auf eine baldige Begegnung!

KKF-Jubiläum

25 Jahre KKF

Unter dem Motto «Begegnung» feiert die KKF am 7. Mai das 25jährige Jubiläum im Kulturhof-Schloss Köniz. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit anregenden Reden und spannenden Inputs. Freuen Sie sich auf einen Abend begleitet von künstlerischen Einlagen und kulinarischen Highlights. Wir unsererseits freuen uns auch darauf, Ihnen auf dem Tanzparkett zu begegnen! Ein tolles Konzert wird die Feier nämlich gebührend abrunden.
Weitere Informationen zum Jubiläumsanlass und das Anmeldungsformular für die Feier finden Sie in der beigelegten Einladung.

fundamente - Grundlagenkurs für Freiwillige

Die KKF führt am 5. und 12. Juni 2015 erstmals einen Grundlagenkurs für freiwillig Engagierte im Asylbereich des Kantons Bern durch. Ziel ist es, grundlegende Fachkenntnisse zum Asylwesen und Arbeitsinstrumente für die Begleitung von Menschen im Asylbereich zu vermitteln. Die fundamente-Ausbildung besteht aus drei zweiteiligen Modulen. Die Kurse sind deutschsprachig und werden durch Fachpersonen der KKF geleitet. Da die Module aufeinander aufbauen, ist eine Anmeldung für einzelne Module nicht vorgesehen.

Modul 1: *Asylverfahren/Aufenthaltskategorien* und *Rückkehr*. Freitag, 5. Juni 2015, 9.00-12.30, Kirchgemeinde Paulus, Bern

Modul 2: *Asylsozialhilfe* und *Integration*. Freitag 5. Juni, 14.00 – 17.00 Uhr, Kirchgemeinde Paulus, Bern

Modul 3: *Begleitung von Asylsuchenden* und *Freiwilligenarbeit im Asylwesen*. Freitag, 13.30 – 16.30 Uhr, Kirchgemeinde St. Marien, Bern

Das detaillierte Programm findet sich hier:
www.kkf-oca.ch > fundamente Grundlagenkurs

Weitere Informationen:
Daphna Paz, 031 385 18 08, daphna.paz@kkf-oca.ch

horizonte - Kursprogramm Frühling 2015

Für folgende Kurse sind noch Anmeldungen möglich (Stand Ende Februar 2015):

- **Kurs 15/1** *In der Wartezone: Asylsuchende im geographischen Raum*. Donnerstag, 19. März, 15.00-19.00 Uhr
- **Kurs 15/3** *(Vor-)schnelle Integration in den Arbeitsmarkt? Integrationsauftrag in Bezug auf vorläufig Aufgenommene*. Dienstag, 26. Mai, 13.30-17.00 Uhr
- **Kurs 15/4** *Bern billig: Kostenlose Angebote für Asylsuchende*. Dienstag, 9. Juni, 13.00-17.30 Uhr

Anmeldungen bitte mittels Formular oder direkt über unsere Webseite www.kkf-oca.ch > horizonte Weiterbildungen

KKF Freiwilligenanlass - «Gemeinsam sind wir stark»

Am 22. November 2014 organisierte die KKF als Koordinatorin des Unterstützungsnetzes für abgewiesene Asylsuchende UN-AAS zum vierten Mal den jährlich stattfindenden Anlass «Gemeinsam sind wir stark» für Freiwillige im Asyl- und Sans-Papiers-Bereich. Diesmal zum Thema der Selbstfürsorge. Erneut nahmen knapp 50 Personen teil.

Mit dem Titel «Wo tanke ich?» wurde die Diskussion um die Wichtigkeit der Selbstfürsorge für Freiwillige lanciert. Freiwillige gehen ein Engagement – wie es der Name sagt – freiwillig ein. Sie tun dies grundsätzlich gern und aus Überzeugung. Dennoch, oder gerade deshalb, sind sie vor der Gefahr des Ausbrennens nicht gefeit.

Strategien der Selbstfürsorge
Aufbauend auf einem Referat der Supervisorin Denise Stalder setzten sich die Teilnehmenden in Einzelarbeiten mit ihrer Begeisterungsfähigkeit auseinander. Zudem widmeten sie sich der Frage, wie sie eine «engagierte Gelassenheit» erreichen können – ein Begriff, der vom Jesuitenpater Lukas Niederberger geprägt wurde. Anschliessend wurden die verschiedenen Strategien der Selbstfürsorge in Gruppen ausgetauscht und danach in einer Ausstellung allen Teilnehmenden präsentiert. Auf diese Weise konnte von Erfahrungen und konkreten Tipps anderer Freiwilliger optimal profitiert werden.

Auswertung der Freiwilligenanlässe
«Ich danke Euch allen ganz herzlich für alle Eure Unternehmungen für die Asylsuchenden und für die Stärkung von uns. Der Anlass 2014 hat mich angesprochen. Gelassenheit bewahren und Geduld behalten ist manchmal fast nicht möglich, wenn ich am liebsten schreien würde.» So lautete die Rückmeldung einer freiwillig engagierten Person im Rahmen einer Auswertung der Freiwilligenanlässe «Gemeinsam sind wir stark».
Weiter ergab die Auswertung, dass die teilnehmenden Freiwilligen sowohl den Weiterbildungsaspekt als auch den Erfahrungsaustausch mit anderen Freiwilligen gleichermassen schätzen. Zusätzlich wurde hervorgehoben, dass ihr Engagement durch die Anlässe Wertschätzung erfährt: «Der Anlass ist ja auch eine Wertschätzung der Freiwilligenarbeit und eine Anerkennung der Freiwilligen; das fand ich schön und ist ein wichtiger Aspekt.»

Die Eindrücke und Erkenntnisse von «Gemeinsam sind wir stark» 2014 werden erneut in einer Broschüre festgehalten, die demnächst auf der Homepage der KKF aufgeschaltet und den teilnehmenden Freiwilligen zugestellt wird.

Mehr Informationen zu «Gemeinsam sind wir stark» und dem UN-AAS finden sich unter:
www.kkf-oca.ch > Unterstützungsnetz für abgewiesene Asylsuchende

Syrien - was kann ich tun?

Vom 10. – 20. Dezember 2014 fand in Bern die Kampagne «Syrien – was kann ich tun» mit der Heiliggeistkirche als Zentrum statt. Die Kampagne, an der sich über zwanzig Organisationen mit grossem Engagement beteiligten, wollte der Ohnmacht begegnen, die der Syrienkonflikt bei der Bevölkerung in der Schweiz auslöst. Die Kampagne setzte sich zum Ziel, über die Lage in Syrien zu informieren und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. «Was kann ich tun?» - Auf diese Frage wurden Antworten gesucht.

Die Kampagne verlief sehr erfolgreich, vor allem angesichts der Tatsache, dass Pfarrer Andreas Nufer (Heiliggeistkirche) die Idee nur wenige Wochen vor Beginn der Kampagne initiiert hatte. Es schlossen sich sogar auch weitere Gemeinden (etwa Zürich und Genf) der Kampagne an, die dann ihrerseits Veranstaltungen und Aktivitäten durchgeführt haben.

Kennzahlen aus Bern
In Bern fanden elf Veranstaltungen statt, unter anderem auch eine Podiumsdiskussion zum Thema des militanten Islamismus und ein Benefizkonzertabend. Die Solidaritätsplattform der Heiliggeistkirche wurde von insgesamt 4'750 Personen besucht. Knapp 50 Personen haben sich als Freiwillige gemeldet, um Asylsuchende oder im Asylbereich tätige Organisationen zu unterstützen. Rund zwanzig Angebote für Wohnraum für Asylsuchende im Kanton Bern sind bei der KKF eingegangen. Wie im nachfolgenden Artikel beschrieben, wurden 140 Flüchtlinge von Schweizer Gastgebenden zum Essen eingeladen. Unzählige Personen haben eine Unmenge an Kleidungsstücken für Asylzentren abgegeben und es wurden über 36'500.- Schweizer Franken gespendet.

Webseite der Kampagne:
www.syrien.was-kann-ich-tun.ch

Flüchtlinge zum Essen einladen

Im Rahmen der Kampagne «Syrien – was kann ich tun?» lancierte die KKF das Projekt «Flüchtlinge zum Essen einladen». Denn Flüchtlinge kommen selten in den Genuss einer Einladung bei Schweizer Familien. Schweizerinnen und Schweizer sowie Flüchtlinge konnten sich mittels eines Formulars anmelden. Die KKF übernahm die Koordination des Angebots, indem sie den Gastgebenden die Kontakte ihrer Gäste übermittelte. Alles Weitere wurde von den Gastgebenden und ihren Gästen geregelt. Und ihnen oblag es auch, ob sie es bei einer einzigen Einladung bewenden liessen, ob es eine Gegeneinladung gab, oder ob sich sogar regelmässige Kontakte entwickelten. Das Projekt wurde bewusst offen ausgestaltet.

Die Resonanz war bei der Lancierung des Projekts nur schwer vorhersehbar. Das Resultat fiel aber schlussendlich überwältigend aus: Im Rahmen der Kampagne wurden

140 Flüchtlinge (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende) von 44 Schweizer Familien, Paaren, WGs, Lebensgemeinschaften und Einzelpersonen zum Essen eingeladen. Sowohl Einheimische als auch Personen mit Fluchthintergrund haben damit ein eindrückliches Zeichen für Offenheit gesetzt und Willkommenskultur vorgelebt.

Da das Projekt dermassen erfolgreich verlief, führt die KKF nun das Angebot fix ein. Dreimal jährlich gibt es die Möglichkeit, sich für das Projekt anzumelden. Der nächste Anmeldeschluss ist der 30. April.

Mehr Informationen: www.kkf-oca.ch

Diverse Hinweise

40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch die Schweiz hat der Verein Dialog EMRK am 27. November 2014 die Informationskampagne «Schutzfaktor M – Menschenrechte schützen uns» lanciert. Die ganze Bevölkerung und insbesondere alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger werden dazu aufgerufen, sich für den Erhalt und die Stärkung der Menschenrechte in der Schweiz einzusetzen. Die vermehrten Volksabstimmungen, deren Forderungen gegen die Grundrechte und die verbindlichen Menschenrechte der EMRK verstossen verdeutlichen, dass der Menschenrechtsschutz in der Schweiz immer mehr an Selbstverständlichkeit verliere. Die Kampagne informiert auf einfache verständliche Weise, warum die Menschenrechte ein so wichtiger Schutzfaktor für uns alle sind. Mit einem Appell fordert die Kampagne dazu auf, Verantwortung für den Erhalt des Menschenrechtsschutzes zu übernehmen.

Appell unterschreiben:
www.schutzfaktor-m.ch > aktiv werden

Neuer Webauftritt: Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Die SFH präsentiert sich seit Anfang Jahr mittels einer überarbeiteten Internetseite. Die Webplattform soll weiterhin eine relevante Informationsquelle für alle sein, die am Asylprozess auf die eine oder andere Weise beteiligt sind. Neu sind beispielsweise die Sammlung und Bereitstellung der wichtigsten Gesetzesgrundlagen aus dem internationalen und dem nationalen Recht, oder etwa die leicht zugänglichen Informationen für Asylsuchende. So wird das Asylverfahren in 20 Sprachen erklärt und mit einem leicht verständlichen Informationsfilm dokumentiert. Eine umfangreiche Adressliste gibt über die Kontakte zu Beratungsstellen in der ganzen Schweiz Auskunft.

Website: www.fluechtlingshilfe.ch

Die Bevölkerung von Bosnien Herzegowina in der Schweiz - gut integriert

Die Bevölkerung aus Bosnien Herzegowina ist in der Schweiz gut integriert. Dies zeigt eine im Oktober 2014 publizierte Studie des Staatssekretariats für Migration (SEM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA). Unter dem Titel «Die Bevölkerung von Bosnien Herzegowina in der Schweiz» präsentiert die Studie Hintergründe zur Migrationsgeschichte, zur sozioökonomischen Situation und zu Beziehungen zum Herkunftsland. Unter anderem zeigt die Studie auf, dass die Mehrheit der Personen aus Bosnien-Herzegowina über eine Niederlassungsbewilligung C verfügt und dass sich besonders die zweite Generation soziokulturell und beruflich gut integriert hat. Die Studie reiht sich inhaltlich in die bisherigen Bevölkerungs-Studien des SEM ein.

Studie:
www.bfm.admin.ch > Publikationen & Service > Publikationen > Diaspora-Studien

Das Mittelmeer - auch unser Meer

Auch eineinhalb Jahre nach den tragischen Bootsunglücken vor Italien und Malta mit hunderten toten Flüchtlingen bleibt die Problematik um das Mittelmeer bestehen. Verzweifelte Menschen werden nach wie vor dazu gezwungen, den gefährlichen Seeweg auf sich zu nehmen, um das gelobte Europa zu erreichen. Der im vergangenen Herbst publizierte Bericht mit dem Titel «Lives Adrift» von Amnesty International dokumentiert die menschlichen Tragödien im Mittelmeer. Ähnlich aufrüttelnd wirken auch die Zahlen zu den Mittelmeeropfern, welche IOM in ihrem Bericht «Fatal Journeys» veröffentlichte.

«Triton» statt «Mare Nostrum»
Trotz der Tragödien wurde Ende Jahr 2014 die von Italien ins Leben gerufene und finanzierte Rettungsaktion «Mare Nostrum» nach nur einem Jahr wieder eingestellt. Politischer Gegenwind und finanzielle Schwierigkeiten führten zu diesem Schritt. Die von der europäischen Grenzwache Frontex getragene Aktion «Triton» dient nun – bereits ein Jahr nach Einführung von «Mare Nostrum» – als vermeintlicher Ersatz. Diese «Ablösung» bedeutet gleichzeitig eine drastische Reduktion der eingesetzten Mittel um zwei Drittel. Statt einer grossangesetzten Rettungsaktion im gesamten Mittelmeerraum, wie es «Mare Nostrum» anstrebte, stellt Triton nun eine begrenzte Wache vor der italienischen Küste dar. Die reduzierten Möglichkeiten von Triton traten denn auch bereits im Februar deutlich zu Tage. Erneut ereignete sich eine Tragödie im Mittelmeer. Dreihundert Menschen verloren ihr Leben.

«Watch the Med Alarm Phone»
Als Reaktion auf diese prekären Zustände realisierten Aktivisten und Aktivistinnen aus verschiedenen Ländern das Projekt «Watch the Med Alarm Phone». Auf beiden Seiten des Meeres bedient ein vielsprachiges Team eine Notrufzentrale. Zwar verfügt es nicht über Schiffe oder

Helikopter, welche direkt zur Rettung eingesetzt werden könnten. Aber durch die Kontaktaufnahme mit sich in Seenot befindenden Flüchtlingen, können die Küstenwache oder Schiffskapitäne alarmiert werden. Zudem möchten die Aktivisten und Aktivistinnen auf diese Weise auch die Möglichkeit nutzen, Fehlverhalten der zuständigen Kräfte gegenüber Schiffsbrüchigen zu dokumentieren.

Studien:
Amnesty International, Lives Adrift: www. amnesty.org > library > search
IOM, Fatal Journeys: www.iom.int > publications > search

Informationen zu Watch the Med Alarm Phone Schweiz: www.facebook.com/medalphon

Förderpreisverleihung der Fachstelle Migration

Am Mittwoch, 18. März 2015 erhält die Bieler Gruppe «Être Eglise ensemble - Zusammen Kirche sein» den Förderpreis der Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. In dieser Gruppe treffen sich seit 2011 Menschen aus verschiedenen Bieler Migrationskirchen, aus der reformierten Kirchgemeinde Biel-Bienne und aus der methodistischen Kirche. Trotz der sprachlichen, ethnischen und konfessionellen Unterschiede haben die Mitglieder der Gruppe gegenseitig Vertrauen aufgebaut. Sie tauschen sich regelmässig aus, lesen die Bibel und führen gemeinsame Projekte durch. Zudem leisten die Migrationskirchen einen beachtlichen Integrationsbeitrag.

Die Preisverleihung ist öffentlich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Interessierte Besucherinnen und Besucher sind herzlich willkommen.

Weitere Informationen: www.refbejuso.ch
www.refbejuso.ch > Strukturen > oeme-migration > Förderpreis
Kontakt: Sabine Jaggi, sabine.jaggi@refbejuso.ch

Neue Öffnungszeiten im BIZ

Das BIZ Bern-Mittelland integriert die bisherigen spezialisierten Kurzgespräche für Migrantinnen und Migranten (bislang dienstags von 10.00 bis 13.00 Uhr) in das reguläre Angebot. Beraterische Kurzgespräche (ohne Voranmeldung) werden nach wie vor jeden Tag von 14.00 bis 18.00 Uhr an der Bremgartenstrasse 37 und neu auch Samstag Mittag von 12.00 bis 14.00 Uhr in der Kornhausbibliothek Bern angeboten. Dieses Angebot ist kostenlos und steht auch Erwachsenen mit ausländischen Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen offen.

Mehr Informationen:
www.erz.be.ch > Berufsberatung > BIZ-Standorte > BIZ Bern Mittelland

Standordwechsel bei Multimondo

Das Multimondo erscheint im neuen Kleid und hat sowohl sein Erscheinungsbild wie auch seinen Standort gewechselt. Neu sind die Kursadministration und die Ansprechstelle Integration für die Region Biel-Seeland an der Neumarktstrasse 64 in Biel zu finden. Zusätzlich werden Beratungen an den zwei neuen regionalen Standorten im Berner Jura, Moutier und Saint-Imier angeboten.

Weitere Informationen:
www.multimondo.ch > Wir sind umgezogen

Traumabroschüre in 12 Sprachen

Die Broschüre «Wenn das Vergessen nicht gelingt» des Schweizerischen Roten Kreuzes richtet sich an Menschen, die Traumatisches erlebt haben und an deren Angehörige. In einer gut verständlichen Sprache und mit vielen Illustrationen wird erläutert, was ein Trauma ist und welche Folgen traumatische Erlebnisse haben können. Die Erklärungen helfen den betroffenen Menschen und den Angehörigen, die Reaktionen auf traumatische Erlebnisse zu verstehen und einzuordnen. Die Broschüre will die Betroffenen dazu ermutigen, sich Unterstützung zu holen, um die Traumata aufzuarbeiten.

Broschüre herunterladen:
www.migesplus.ch > Publikationen > Publikationen > Psyche, Sucht & Krise > Wenn das Vergessen nicht gelingt

Erweiterung Kulturlegi-Gemeinden

Die Kulturlegi bietet Personen, welche nachweislich am oder unter dem Existenzminimum nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) leben, die Möglichkeit, durch vergünstigte Angebote trotz finanzieller Notlage am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Die Kulturlegi ist im Kanton Bern für in folgenden Gemeinden wohnhafte Personen verfügbar: Bern, Biel, Bremgarten, Brenzikofen, Burgdorf, Frauenkappelen, Grossaffoltern, Heimberg, Herbligen, Hilterfingen, Ipsach, Kallnach, Köniz, Langenthal, Lütschental, Muri, Oberdiessbach, Oberhofen, Rubigen, Sigriswil, Spiez, Thierachern, Thun, Urtenen-Schönbühl, Zollikofen.

Weitere Informationen: www.kulturlegi.ch > Aktuell > Neun neue Gemeinden lancieren die Kulturlegi

Toolbox für Gemeinden

Seit dem 1. Januar 2015 ist das kantonale Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntG) in Kraft. Neu zuziehende Personen aus Drittstaaten werden ab sofort von den Gemeindebehörden zu einem Erstgespräch eingeladen, um deren Situation einzuschätzen und bei vertieftem Beratungsbedarf eine Zuweisung an die regionale Ansprechstelle Integration vorzunehmen (vgl.

asylnews 3/2014). Der Kanton stellt den Gemeinden nun eine ausführliche Toolbox zur Durchführung dieser Erstgespräche zur Verfügung. Die gut 50 Seiten umfassende Broschüre gibt einen Überblick über die Zielgruppen und umschreibt diese anhand von Beispielen. Als Hilfestellung stehen Checklisten sowie Merkblätter zur Vorbereitung und Durchführung der Gespräche und auch zur Abgabe an die neuzuziehenden Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung. Zudem werden die korrekten Abläufe und Meldewege definiert sowie entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt. Die Toolbox und weitere Informationen können auf der Webseite der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern heruntergeladen werden.

Weitere Informationen:
www.gef.be.ch > Soziales > Migration > Integrationsgesetz des Kantons Bern > Instrumente für Gemeinden > Toolbox Erstgespräche

Kostenlose Beratung für Eltern auf Tigrinya in Biel

Die Mütter und Väterberatung Kanton Bern bietet 2015 im Rahmen des Projektes Miges Balù wieder eine Gruppenberatung auf Tigrinya für Familien aus Eritrea in Biel an. Monatlich finden Treffen zu Themen wie Ernährung, Erziehung, Zahnpflege oder Medienkonsum statt. Diese Treffen im Stützpunkt Biel der Mütter- und Väterberatung Kanton Bern sind kostenlos und werden von einer im Migrationsbereich erfahrenen Mütter- und Väterberaterin und einem Dolmetscher durchgeführt. Das Angebot richtet sich an alle Eltern mit Kindern bis zum 5. Lebensjahr. Ein kostenloser Kinderhütedienst steht zur Verfügung.

Termine 2015:
Mittwoch, 21. Januar, 18. Februar, 18. März, 22. April, 27. Mai, 24. Juni jeweils von 14.00 – 15.00 Uhr in Biel, Mühlebrücke 2, 4. Stock.

Männergruppe - auf Stellensuche

Multimondo bietet ab dem 11. März 2015 ein offenes, berufsorientiertes Jobcoaching für Männer aus der Region Biel – Seeland – Berner Jura an. An jeweils zwei Vormittagen pro Monat vermitteln Fachpersonen wichtige Informationen zu Bewerbungsdossiers und –strategien, welche anschliessend in Kleingruppen praktisch umgesetzt werden können. Die Teilnahme kostet 20 Franken pro Vormittag, ein laufender Einstieg ist möglich. Das in den Sprachen Deutsch und Französisch geführte Angebot richtet sich an Personen mit Migrationshintergrund (Ausweis F, B und C) und setzt Sprachniveau A2 voraus.

Mehr Informationen:
www.multimondo.ch > Angebote > Jobcoaching

HEKS Neue Gärten in Burgdorf

Anfang März startet das vielseitige Integrationsprogramm des HEKS in seine siebte Saison. Interessierte Migrantinnen und Migranten - alleinstehend oder als Familie - können sich noch für die Gärten in Burgdorf anmelden. Das Angebot richtet sich auch an Asylsuchende mit Ausweis N.

Ebenfalls für den Standort Burgdorf werden noch freiwillige Mitarbeitende gesucht, welche die Teilnehmenden jeweils am Mittwoch von 9-11 Uhr im Garten begleiten.

Kontakt: Angela Losert, 031 385 18 47 Mo - Do, 9-12 Uhr oder angela.losert@heks.ch

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch; www.kkf-oca.ch

Kommunikation	Tel. 031 385 18 15/16
Support	Tel. 031 385 18 14/16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00
Sensibilisierung	Tel. 031 385 18 04/16
Weiterbildung	Tel. 031 385 18 08/16
Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile
25 JAHRE BEGEGNUNG 25 ANS DE RENCONTRES

asylnews

www.kkf-oca.ch

Rückkehrberatung

Nr. 1, März 2015

Kennzahlen 2014

Im vergangenen Jahr sind aus dem Kanton Bern 159 Personen selbständig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt.

2014 reisten mehrheitlich männliche Einzelpersonen aus, mehr als ein Drittel aller Rückkehrenden hatten keinen Wegweisungsentscheid und verzichteten auf ihren Aufenthaltsstatus und/oder Asyl.

Beratungen
Im Jahr 2014 wurden bei der RKB Bern 227 Beratungsdossiers (Case Management-Dossiers, CM) geführt (2013: 296). Insgesamt wurden im Berichtsjahr 302 Personen beraten (2013: 439). Davon kehrten 52.6 % in ihr Herkunftsland zurück (2013: 71.8%).

Case Management mit erfolgter Ausreise
Im Berichtsjahr führte die Rückkehrberatung 116 CM-Dossiers mit erfolgter, kontrollierter Ausreise. Davon waren 97 Einzelpersonen (2013: 165) und 19 CM-Dossiers (2013: 42) mit Paaren oder Familien. Durchschnittlich fallen im Berichtsjahr auf ein CM-Dossier 1.4 Personen (2013: 1.5 Personen).

Nicht ausgereiste Personen
61 Personen sind im Laufe der Beratung untergetaucht. 22 weitere Personen haben sich im Verlauf des Jahres doch gegen eine Ausreise entschieden, bei sechs Personen wurde der Flug aus verschiedenen Gründen annulliert und fünf Personen sind inhaftiert worden. Drei Einzelpersonen sind trotz erfolgter Flugbuchung nicht planmässig ausgereist und sind am Flughafen nicht aufgetaucht («no show») (2013: vier Personen). Bei den verbleibenden Personen wird die Rückkehr im neuen Jahr organisiert.

Status und Herkunft der ausgereisten Personen
53 Personen sind nach dem Erhalt von einem negativen materiellen Entscheid ausgereist, 45 Personen erhielten vor ihrer Ausreise einen Nichteintretensentscheid (NEE) und 21 Personen haben vorzeitig ihr Asylgesuch zurückgezogen. Weitere 28 Personen verfügten über eine vorläufige Aufnahme und fünf Personen über eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis). Sieben Personen hielten sich vor ihrer Ausreise mit einem Touristenvisum oder illegal in der Schweiz auf. Die Rückkehrberatung Bern hat 2014 für 159 Personen Ausreisen in 36 verschiedene Länder organisiert.

Art der geleisteten Rückkehrhilfe
Im Berichtsjahr wurden für die 159 ausgereisten Personen folgende Rückkehrhilfen geleistet:

- Individuelle Rückkehrhilfe
69 Personen beanspruchten die individuelle Rückkehrhilfe. Diese beinhaltet eine Starthilfe, die am Flughafen ausbezahlt wird (1'000 Franken pro erwachsene und 500 Franken pro minderjährige Person) sowie eine materielle Zusatzhilfe von maximal 3'000 Franken. Die Zusatzhilfe wird (in den meisten Fällen) durch die IOM im Herkunftsland ausbezahlt. Dank den grosszügigen Beiträgen des Kantons Bern konnte die materielle Zusatzhilfe vor Ort in vielen Fällen erhöht und Rückkehrende dadurch massgebend bei der Realisierung ihres Reintegrationsprojekts unterstützt werden.

- Rückkehrhilfe Dublin
2014 nahmen 23 Personen die Rückkehrhilfe Dublin in Anspruch (2013: 58). Diese Personen erhalten vom BFM 500 Franken pro erwachsene und 250 Franken pro minderjährige Person sowie ein Zehrgeld von je 100 Franken. Der Kanton Bern war auch für Personen mit Dublinverfahren bereit, eine zusätzliche Rückkehrhilfe zu leisten und hat bei Bedarf einen finanziellen Beitrag gesprochen.

- Länderprogramme
Von den 13 Personen mit Teilnahme an einem Länderprogramm kehrten 5 Personen mit der Rückkehrhilfe des Programms «AuG; Opfer Menschenhandel» nach Thailand und je vier Personen nach Tunesien und nach Guinea Conakry.

Kontakt mit der RKB ab Februar 2015

Joëlle Hediger, Montag bis Donnerstag, 031 385 18 12
Bettina Steinauer, Mittwoch bis Freitag, 031 385 18 13
Rachel Schipper, Montag bis Mittwoch, 031 385 18 19

Für neue Anmeldungen oder Allgemeines bitte die Hauptnummer der RKB wählen: 031 385 18 18

Rückkehrhilfeangebot AuG

Das Rückkehrhilfeangebot AuG richtet sich an Opfer sowie Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel sowie Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer in einer Ausbeutungssituation. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM). 2014 haben im Kanton Bern fünf Personen dieses Angebot in Anspruch genommen.
Die Rückkehrhilfe AuG sieht folgende Leistungen vor: 1‘000 Franken pro volljährige und 500 Franken pro minderjährige Person; maximal 5’000 Franken für ein Reintegrationsprojekt im Herkunftsland sowie eine umfassende medizinische Rückkehrhilfe (z.B. psychosoziale Begleitung oder Rehabilitations-Programme). Ebenso ist eine Begleitung durch IOM oder eine ihrer Partnerorganisationen vorgesehen.

Rückkehrhilfe: Programm Guinea

Im Jahr 2014 sind in der Schweiz vier Personen mit der Rückkehrhilfe «Programm im Ausland» nach Guinea ausgereist. Das Programm ermöglicht rückkehrwilligen Personen eine berufliche und gesellschaftliche Reintegration im Herkunftsland. Nebst einer finanziellen Starthilfe in der Höhe von 1‘000 bzw. 500 US-Dollar kann ein Projekt eingereicht und eine materielle Zusatzhilfe von bis zu 4‘000 US-Dollar beantragt werden.
Trotz der unberechenbaren Situation wegen Ebola war es den IOM-Büros möglich, reguläre, nicht medizinische freiwillige Rückkehren zu organisieren und die Rückkehrenden bei ihrer Reintegration vor Ort zu unterstützen.

Rückkehrhilfe: Programm Tunesien

Im Berichtsjahr sind im Kanton Bern vier Personen mit der Rückkehrhilfe «Programm im Ausland» nach Tunesien ausgereist. Teilnehmende des Programms Tunesien erhalten bei ihrer Rückkehr eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von 1‘000 bzw. 500 Franken und eine materielle Zusatzhilfe vor Ort. Das Programm Tunesien fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines Geschäftsprojekts in der Höhe von 4‘000 Franken. Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt mit einer Unterstützung von 3‘000 Franken pro Person zu realisieren. Ein solches Projekt kann von maximal fünf Personen beantragt werden, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung in Tunesien stammen muss. Anmeldungen sind nur noch bis zum 31. März möglich.

Rückkehrkommunikation

Die Arbeitsgruppe «Rückkehrkommunikation», bestehend aus Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration (SEM), der IOM und Rückkehrberaterinnen aus Bern und drei weiteren Kantonen, war im vergangenen Jahr sehr effizient: Das gesamte Konzept der Rückkehrkommunikation wurde aktualisiert und neu entworfen: Neue Poster mit Fotos und Rückkehrgeschichten sind entstanden, erhältlich in vier Sprachen. Zudem erhalten die Rückkehrenden eine Mappe mit allen Reiseunterlagen und es existieren Karten, welche ebenfalls mit Fotos und Rückkehrgeschichten auf die Rückkehrhilfe aufmerksam machen. Die Flyer «Individuelle Rückkehrhilfe» wurden ebenfalls neu gestaltet und in viele Sprachen übersetzt.

Seit September 2014 existiert eine neue Internetseite: www.youproject.ch, hier können sich Rückkehrende untereinander und auch Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberater in einem nur für sie bestimmten Bereich online austauschen.

Die RKB Bern hat den verschiedenen Partnerorganisationen die neuen Rückkehrkommunikations-Unterlagen bereits zukommen lassen. Weitere Bestellungen werden bei Bedarf gerne entgegen genommen.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile
25 JAHRE BEGEGNUNG 25 ANS DE RENCONTRES

asylnews

www.kkf-oca.ch

Recht/Strukturen

Nr. 1, März 2015

Kanton Bern

Änderung Direktionsverordnung und Asylsozialhilfeweisung

Per 1. Januar 2015 wurde die Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen und die Asylsozialhilfeweisung geändert. Neu werden die Leistungen der Asylsozialhilfestellen mittels Globalpauschalen vergütet.

Die Anpassung erfolgte auf dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen: Dem Kanton stehen seit 2013 wegen der reduzierten Bundesbeiträge deutlich weniger finanzielle Mittel für die Asylsozialhilfe zur Verfügung. Gleichzeitig lagen Empfehlungen einer Wirtschaftsprüfungsfirma sowie der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vor. Diese führen aus, wie die Nachvollziehbarkeit der Finanzflüsse im Asylbereich erhöht werden kann und welcher Kontrollinstrumente es dazu bedarf.

Globalpauschale für die Asylsozialhilfe
Diese Herausforderungen veranlassten die Polizei- und Militärdirektion (POM), einen neuen Abgeltungsmodus einzuführen, der sich am Finanzierungsmodell des Bundes orientiert. Zahlte die POM früher für Unterstützung, Unterbringung sowie Betreuung und Verwaltung verschiedene Teilpauschalen an die Asylsozialhilfestellen, so wird neu eine Globalpauschale entrichtet, mit der alle Leistungen abgegolten sind. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Unterbringungsform: Befindet sich eine asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Person in einer Kollektivunterkunft, werden wegen des grösseren Betreuungsbedarfes mehr Mittel ausgerichtet, als für die Individualunterbringung in Wohnungen. Das neue Modell vereinfacht die Berechnung wesentlich, zumal den Asylsozialhilfestellen pro Tag und zugewiesener Person ein bestimmter Ansatz entrichtet wird, unabhängig davon, ob sich eine Person im laufenden Asylverfahren befindet, eine vorläufige Aufnahme angeordnet wurde oder ein Wegweisungsentscheid besteht (Nothilfe). Überdies müssen bei der Globalpauschale weder die Familienstruktur (Haushaltsgrösse) noch Ausnahmesituationen (z.B. Spitalaufenthalt, Hausverbot) berücksichtigt werden. Damit reduzieren sich die Komplexität und die Fehlerquote infolge aufwendiger Datenpflege.

Einfache Rahmenverträge, differenzierte Weisung
Mit der Verordnungs- und Weisungsänderung wurden neue Leistungsverträge mit den Asylsozialhilfestellen abgeschlossen. Weil viele Vertragsaspekte in die Sozialhilfeweisung integriert wurden, präsentieren sich die Leistungsverträge schlank. Änderungen, die alle Asylsozialhilfestellen betreffen, sollen inskünftig allgemeingültig auf der Ebene Weisung festgesetzt werden. Die Leistungsverträge sollen für die nächsten drei Jahre Gültigkeit besitzen – bis die Neustrukturierung des Asylbereichs mit einer eigenen Asylregion Bern soweit fortgeschritten ist, dass die Folgen für die Trägerorganisationen absehbar sind.

Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs:
www.sta.be.ch > Gesetzgebung > belex > BSG > 860.611.1

Asylsozialhilfeweisung:
www.pom.be.ch > Migration > Asyl > Weisungen und Anhänge > Asylsozialhilfe-, Nothilfe-, und Gesundheitsweisung

Berner Einbürgerungsinitiative

Gemäss Bundesrat kann die Berner Einbürgerungsinitiative so ausgelegt werden, dass sie nicht gegen Bundesrecht verstösst. Es geht die Empfehlung an das Bundesparlament, die Berner Kantonsverfassung mit den umstrittenen Bestimmungen zu gewährleisten.

Am 24. November 2013 hat das Berner Stimmvolk die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» angenommen. Weil zu klären war, ob die Einbürgerungsinitiative gegen die Bundesverfassung verstösst, wurden umstrittene Gesuche seither sistiert. Nun hat der Bundesrat in einer Botschaft an das Parlament empfohlen, die Berner Kantonsverfassung zu gewährleisten. Nach Einschätzung des Bundesrates ist für eine verfassungskonforme Umsetzung aber unabdingbar, dass die Berner Behörden den Ermessensspielraum ausschöpfen.

Bundesgerechte Auslegung möglich
Der Bundesrat hält insbesondere fest, dass bei der Umsetzung der Initiative «die Grundrechte der Bundeverfassung zu beachten sind». Damit sind namentlich das Gleichbehandlungsgebot, das Diskriminierungsverbot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip gemeint. Einbürgerungshindernisse, wie der Bezug von Sozialhilfe, sollen also nicht

absolut, sondern nur im Grundsatz gelten und Ausnahmen wegen des höherrangingen Rechts möglich sein. So ist nach dem Willen des Bundesrates bei Behinderten, alleinerziehenden Elternteilen, Working Poors und ausgesteuerten arbeitslosen Personen jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Verweigerung des Schweizer Bürgerrechts verhältnismässig ist und dem Gleichbehandlungsgebot entspricht. Gemäss der Botschaft darf es bei Sozialhilfebezug keinen Automatismus geben.

In den nächsten Jahren steht die Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes an. Die Bestimmungen der Einbürgerungsinitiative sollen auf Gesetzesstufe bundesrechtskonform in diese Revision einfliessen. Gleichzeitig werden dabei die Bestimmungen des nationalen Bürgerrechtsgesetzes berücksichtigt.

Kinder in der Nothilfe

Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, besondere Massnahmen für Kinder zu ergreifen, die in der Nothilfe leben. Dies geht aus den Antworten auf zwei parlamentarische Vorstösse hervor.

Mit einer Interpellation wurde der Regierungsrat im März 2014 aufgefordert, zur Situation von Kindern in den Nothilfestrukturen Stellung zu nehmen. Erfragt wurden die Zahl von Kindern und Jugendlichen in den Nothilfestrukturen im Kanton Bern, die Verbleibdauer, Angaben zu den Lebensbedingungen und mögliche Auswirkungen auf die gesundheitliche Entwicklung. Auf die Antwort des Regierungsrates hin wurde im November 2014 eine dringliche Motion nachgeschoben. Diese verlangte, minderjährige Asylsuchende seien auch nach einem Wegweisungsentscheid weiterhin mit der regulären Asylsozialhilfe zu unterstützen.

Zweierlei Bedingungen
Seit 2008 werden Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid in der Regel aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. Im Kanton Bern waren davon bis 2012 insgesamt 90 Kinder betroffen, die durchschnittlich etwa 27 Monate in den Nothilfestrukturen lebten. In einem Fall betrug die Dauer des Nothilfebezuges gar 6 Jahre.

Die Auswirkungen eines Wegweisungsentscheides gestalten sich unterschiedlich, je nachdem, ob Kinder sich in Begleitung ihrer Eltern befinden oder als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in die Schweiz eingereist sind. Letztere verbleiben – unabhängig vom Stand und Ausgang ihres Asylverfahrens – in der regulären Asylsozialhilfe. Sofern die UMA in einem der spezialisierten UMA-Zentren (Bäregg, Langnau; Säget Belp) leben, profitieren sie von einer sozialpädagogischen Betreuung und einer altersgerechten Tagesstruktur. Wenn Kinder in Begleitung Erwachsener aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen werden, so wird auf ihre altersspezifischen Bedürfnisse kaum Rücksicht genommen: Grundsätzlich erfolgt die Rückplatzierung in eine Kollektivunterkunft und es wird nur mehr ein minimaler Bargeldbetrag im Umfang von acht Franken pro Tag zur Deckung der Grundbedürfnisse ausgerichtet.

Grundschule und medizinische Versorgung
Auch für Kinder in der Nothilfe gilt die Schulpflicht – bis zum Abschluss des obligatorischen Unterrichtes in der neunten. Klasse. In der Regel werden sie mit individueller Unterstützung in den Regelklassen der Volksschule unterrichtet. Haben die Kinder noch unzureichende Sprachkenntnisse, so werden spezielle Intensivkurse zum Erwerb der Unterrichtssprache angeboten. Die Gesundheitsversorgung ist in der Nothilfe gleich ausgestaltet, wie in der regulären Asylsozialhilfe. Auch Kinder in den Nothilfestrukturen sind nach KVG krankenversichert und der Zugang zur medizinischen Versorgung erfolgt über eine Erstversorgerärztin bzw. einen Erstversorgerarzt.

Kindswohl nicht gefährdet?
Der Regierungsrat geht davon aus, dass nicht die Ausgestaltung der Nothilfe die Entwicklung von Kinder oder Jugendlichen gefährdet, sondern allenfalls die fehlende Zukunftsperspektive aufgrund der illegalen Anwesenheit in der Schweiz. Er sieht deshalb keine Massnahmen vor, «nach welchen Kinder, die länger als sechs Monate in den Nothilfestrukturen leben, anders behandelt würden». Nach Einschätzung des Regierungsrates erfolgt vor einem Wegweisungsentscheid immer auch die Prüfung, ob die Rückkehr in den Herkunftsstaat mit dem Kindswohl zu vereinbaren ist. Für den Regierungsrat kann einer allfälligen Gefährdung des Kindeswohles mit der pflichtgemässen Ausreise aus der Schweiz begegnet werden. Überdies, so der Regierungsrat, fehle eine kantonale Rechtsgrundlage für die Finanzierung der zusätzlichen Aufwände, wenn man darauf verzichten würde, Kinder und deren Angehörige nach einem Wegweisungsentscheid aus der Sozialhilfe auszuschliessen. Der Regierungsrat lehnte die Motion ab.

Rechtsprechung Europa

EGMR: Glaubwürdigkeitsprüfung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) korrigiert den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) und erklärt die Wegweisung eines iranischen Gesuchstellers als unzulässig.

Ein 37-jähriger Iraner reiste im Jahr 2011 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch. Er machte geltend, er habe im Iran an einer Anti-Regime-Kundgebung teilgenommen, woraufhin ihm eine siebenjährige Haft und die Auspeitschung gedroht hätten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) lehnte das Asylgesuch ab. Es begründete diesen Entscheid mit den widersprüchlichen Aussagen des Iraners, die er während der ersten und der zweiten Befragung zu seinen Fluchtgründen gemacht hatte. Die zweite, einlässliche Befragung fand rund zwei Jahre nach der ersten Befragung statt. Das BVGer stützte diesen Entscheid und fügte zudem Zweifel an der Echtheit der eingereichten

Beweismittel an – insbesondere weil es sich dabei lediglich um Kopien handelte.

Am 18. November 2014 sprach der EGMR ein Urteil zu diesem Fall: Die Richter des EGMR sind der Auffassung, dass die Aussagen des Mannes glaubhaft sind. Einige Ungereimtheiten im Aussageverhalten des Iraners seien zwar feststellbar, diese seien aber erklärbar. Auch weist der EGMR die Haltung des BVGer zurück, wonach die eingereichten Dokumente nicht authentisch seien. Bei einer Ausweisung des Iraners würde die Menschenrechtskonvention verletzt. Die Schweiz darf den Iraner nicht wegweisen. Das Urteil ist besonders interessant, weil es gewisse Standards in der Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM hinterfragt. Insbesondere berücksichtigt es den zeitlichen Abstand zwischen den beiden Befragungen und erklärt die Schwierigkeit der Beschaffung von originalen Beweispapieren für verfolgte Personen als nachvollziehbar.

Urteil 52589/13

EuGH: Glaubwürdigkeitsprüfung bei Homosexualität

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat der Glaubwürdigkeitsprüfung bei Asylsuchenden, die Verfolgung wegen ihrer homosexuellen Ausrichtung geltend machen, Grenzen gesetzt. Die Grundrechte auf Menschenwürde und auf Achtung des Privatlebens müssten garantiert werden.

Drei Männer aus Sierra Leone, Senegal und Uganda hatten in den Niederlanden Asyl wegen Verfolgung aufgrund ihrer Homosexualität beantragt. Einer der Männer hatte angeboten, seine Homosexualität in einem Test zu beweisen. Ein zweiter hatte den Behörden Videoaufnahmen geschickt, welche ihn bei intimen homosexuellen Handlungen zeigte. Nachdem die Asylanträge der Männer abgelehnt worden waren, legte ein niederländisches Gericht auf den Einspruch der Betroffenen hin dem EuGH die Frage zu den Grenzen einer Glaubhaftigkeitsprüfung vor.

Mit Urteil vom 18. November 2014 entschied dieser, dass Tests oder «Beweise» der homosexuellen Orientierung nicht von Behörden akzeptiert werden dürften. Diese würden die Menschenwürde verletzen und seien ohnehin von zweifelhafter Beweiskraft. Zudem würde damit ein Anreiz für andere Asylsuchende geschaffen, ebenfalls solche vermeintlichen Nachweise vorzulegen. Zudem wurde mit dem Urteil festgelegt, dass die Glaubwürdigkeit zwar mittels Fragen zur individuellen Lage und zu persönlichen Umständen der Asylsuchenden geprüft werden darf. Fragen zu sexuellen Praktiken dürften jedoch nicht gestellt werden.

EuGH Az. C-148/13 u.a.

Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht

Somalia: Asyl für alleinstehende, intern vertriebene Frau

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) anerkennt die Flüchtlingseigenschaft einer alleinstehenden, verwitweten Frau, die einem Minderheitenclan angehört und keinen Schutz eines erwachsenen männlichen Verwandten hat.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) verneinte mit Entscheid vom 25. Februar 2014 die Flüchtlingseigenschaft einer Somalierin, lehnte das Asylgesuch ab und ordnete wegen Unzumutbarkeit der Wegweisung die vorläufige Aufnahme an. Diese wurde jedoch aus Gründen der Unzumutbarkeit aufgeschoben und es wurde eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Das SEM hatte das Gesuch der Frau im Einzelfall geprüft und entschieden, dass einzig aufgrund einer bürgerkriegsähnlichen Situation nicht Asyl gewährt werde. Die Frau habe ihr Heimatland aber aus ebendiesem Grunde verlassen.

Mit Urteil vom 6. August 2014 nahm sich das BVGer dem Fall der Somalierin an. Dieses legt ausführlich dar, dass alleinstehende Frauen in Somalia gewaltsamen Übergriffen ausgeliefert seien, sofern sie nicht unter Schutz eines männlichen Familienmitgliedes stünden oder ihr Clan sie beschützen könne. Gehörten sie zudem noch zu einem wenig respektierten Minderheitenclan und lebten nicht im angestammten Clangebiet, so sei das Risiko hoch, Opfer von Gewalt zu werden. Der somalische Staat sei weder fähig noch gewillt, Frauen und Mädchen vor dieser Gewalt zu schützen.

Somit kommt das BVGer zum Schluss, dass die der somalischen Gesuchstellerin drohenden Gefahren über die allgemeinen Folgen des Bürgerkrieges hinausgingen. Sie sei an Leib und Leben gefährdet und erfülle die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Das BVGer weist das SEM an, der Frau aus Somalia und ihren minderjährigen Kindern in der Schweiz Asyl zu gewähren.

Urteil E-1425/2014

Angola: Zumutbarkeit von Wegweisungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die allgemeine Lage in Angola neu beurteilt. Es kommt zum Schluss, dass Wegweisungen in bestimmte Regionen Angolas nicht mehr als generell unzumutbar anzusehen sind.

Im Rahmen des BVGer Urteils vom 8. Oktober 2014 werden Angola Fortschritte im Wiederaufbau der Infrastruktur, sowie dem Ausbau des Bildungs- und Gesundheitswesen zugeschrieben. Die Wegweisung von angolanischen Gesuchstellern könne grundsätzlich wieder angeordnet

werden. Nichtsdestotrotz hält das BVGer aber fest, dass sich die Lebensbedingungen für die grosse Bevölkerungsmehrheit nicht verbessert haben. Dabei bezieht es sich insbesondere auf den Zugang zu sauberem Trinkwasser, zu hygienischen sanitären Anlagen, zu Gesundheitsversorgung, zu Elektrizität sowie zu Schulbildung. Der Begriff der Zumutbarkeit wird damit erstaunlich weit gefasst.

Urteil D-3622/2011

Hazara aus Pakistan: keine Kollektivverfolgung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) äusserte sich zur Praxis bei Asylgesuchen von ethnischen Hazara aus Pakistan. In einem Urteil bestätigte es einen vom Staatssekretariat für Migration (SEM) gefällten negativen Asylentscheid, hiess aber gleichzeitig die Beschwerde des Gesuchstellers bezüglich der Wegweisung gut.

Im Urteil vom 24. November anerkennt das BVGer die einschlägigen Lageberichte bezüglich der schwierigen Lebensumstände für Hazara in Pakistan. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung, wie sie vom Gesuchsteller geltend gemacht wurde, seien gemäss BVGer angesichts der Gewalttaten gegenüber Hazaras genug intensiv und somit asylrelevant. Die für die Anerkennung einer Kollektivverfolgung erforderliche Dichte und Häufigkeit der gewaltsamen Verfolgungshandlungen können aber im besagten Fall nicht bejaht werden.

Bezüglich der Prüfung der Wegweisung hielt das BVGer fest, dass die Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara ein starkes Indiz für die Annahme der Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs bleibt. Eine Beurteilung nach den Regeln der Individualprüfung muss vorgenommen werden. In diesem konkreten Fall kommt zur Hazara-Zugehörigkeit des Gesuchstellers zusätzlich seine Mitgliedschaft bei der Belutschistan Shia Conference (regionale Splitterbewegung) hinzu. Dies führt zur Unzumutbarkeit der Wegweisung.

Urteil E-4269/2013

Herkunftsanalyse des SEM

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde einer Staatsangehörigen von China tibetischer Ethnie gutgeheissen. Damit relativiert es die Aussagekraft der vom SEM in Auftrag gegebenen «Evaluation des Alltagswissens».

Nach der summarischen Befragung der tibetischen Gesuchstellerin gab das Staatssekretariat für Migration (SEM) amtsintern die Durchführung einer Herkunftsanalyse in Auftrag. Ein «Alltagsspezialist» sollte im Rahmen eines einstündigen telefonischen Gespräches Aussagen zum Ort der Sozialisierung der Gesuchstellerin machen. Dieses Vorgehen ist bei Zweifeln an der von Asylsuchenden vorgebrachten chinesischen Herkunft durchaus üblich. Im vorliegenden Fall kam der Alltagsspezialist zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Gesuchstellerin im chinesischen Tibet gelebt haben könnte, als sehr klein einzustufen sei. Infolge lehnte das SEM das Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug an (Vgl. «Tibet: Wegweisung nach unbekannt», asylnews Nr. 4, 2014).

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung durch das BVGer aber, dass die vermeintlichen Ergebnisse der «Evaluation des Alltagswissens» zu wenig schlüssig und nachvollziehbar seien, um daraus ableiten zu können, die Angaben der Gesuchstellerin über ihre Herkunft seien falsch. Beispielsweise weise die Reisewegschilderung keine derart gravierenden Mängel auf, wie vom SEM ausgeführt. Die Beschreibung einer auf dem Reiseweg angetroffenen Ortschaft als «grösseres Dorf», statt als «kleine Stadt» – wie das SEM die Ortschaft qualifiziert – entspreche einer sinngemässen Ausführung und sei nicht als Indiz für die Unwahrheit auszulegen. Auch die vom Alltagsspezialisten festgestellte Tatsache, wonach die Gesuchstellerin über keinerlei Chinesischkenntnisse verfüge, sei unzureichend. Im Befragungsprotokoll werde nämlich ersichtlich, dass die Gesuchstellerin auch einige chinesische Begriffe gebrauche. Das BVGer hält mit Urteil vom 29. September 2014 fest, dass hier nicht mit rechtsgenüglicher Sicherheit auf eine Verschleierung der Herkunft geschlossen werden kann. Der Fall wird an das SEM zurückgewiesen.

Urteil D-5625/2013

Dublin: Familieneinheit

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) soll vom Dublin-Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) im Fall einer Gesuchstellerin, deren Verlobten in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

Eine russische Staatsangehörige reiste, begleitet von ihrem Kind, mit einem gültigen Visum in Italien ein. Danach begab sie sich in die Schweiz und stellte im August 2013 ein Asylgesuch. Das SEM fällte einen Nichteintretensentscheid und verfügte die Wegweisung der Gesuchstellerin nach Italien.

In einem Wiedererwägungsgesuch wies die Gesuchstellerin auf ihre ärztlich belegte psychologische Erkrankung hin, welche die Folgen der erlittenen Misshandlungen im Heimatland seien und betonte ihre eheähnliche Verbindung zu einem anerkannten türkischen Flüchtling mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Das SEM lehnte das Wiedererwägungsgesuch mit der Begründung ab, die Beziehung mit dem erwähnten Mann habe nicht bereits im Herkunftsland bestanden und sei überdies nicht stabil. Desweiteren werde sie in Italien einer Einrichtung für vulnerable Personen zugeteilt. Auch die anschliessend beantragte Aufhebung der angefochtenen Verfügung wies das SEM zurück.

Im Gegensatz zum SEM bezeichnet das BVGer in seinem Urteil vom 22. September 2014 die Beziehung der Gesuchstellerin mit ihrem Partner in der Schweiz als ernsthaft und intensiv genug. Eine erzwungene vorübergehende Trennung sei sachlich unnötig. Zudem möchte das BVGer den humanitären Gesichtspunkt berücksichtigt sehen und erwähnt in diesem Zusammenhang den prekären psychischen Gesundheitszustand der Gesuchstellerin. Das BVGer weist das SEM an, vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen und heisst damit die Beschwerde gut.

Urteil E-3568/2014

Verletzung Beschleunigungsgebot

Wenn zwei Jahre nach der Einreichung eines Asylgesuches noch kein Termin für die Anhörung angesetzt ist, wird das Beschleunigungsgebot verletzt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) hervor.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte den Fall einer eritreischen Asylsuchenden zu beurteilen, die am 19. Juli 2012 in die Schweiz eingereist war und gleichentags ein Asylgesuch eingereicht hatte. Nach der Zuteilung in einen Kanton erhielt sie keinerlei Nachricht mehr vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und wurde auch nie zu einer Anhörung eingeladen. In der Folge setzte die Asylsuchende einen Rechtsvertreter ein, der im November 2013 Akteneinsicht verlangte. Weil das Gesuch unbeantwortet blieb, hakte die Asylsuchende im März 2014 nach und erkundigte sich nach dem Verfahrensstand. Das SEM beantwortete auch diese Anfrage nicht. Auch eine weitere Nachfrage vom Juni 2014 an das SEM blieb ohne Reaktion. Daraufhin gelangte die Asylsuchende mit einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung an das Bundesverwaltungsgericht.

Arbeitslast keine Rechtfertigung
Das SEM machte geltend, die beiden Schreiben der Asylsuchenden seien aus Versehen unbeantwortet geblieben. Das Dossier sei im Frühjahr 2014 zwecks Ansetzung eines Termins an die Anhörungszentrale des SEM weitergeleitet worden. Damit sei noch vor den Eingaben der Asylsuchenden das Notwendige veranlasst worden. Weil es seit jenem Zeitpunkt eine Vielzahl neu eingereichter Asylgesuche eritreischer Staatsbürger gegeben habe, sei es wegen der eingeschränkten Ressourcen nicht möglich gewesen, die Beschwerdeführerin anzuhören.

Für das Bundesverwaltungsgericht rechtfertigt die hohe Geschäftslast die mehr als zwei Jahre dauernde Untätigkeit des SEM nicht. Zwar sei es – angesichts der hohen Gesuchzahlen – unvermeidlich, dass nicht jedes Asylverfahren innerhalb der gesetzlichen Behandlungsfristen abgeschlossen werden könne. Der schleppende Verfahrensfortgang sei im vorliegenden Fall aber nicht mit einem Ausnahmetatbestand zu erklären, zumal der Sachverhalt auch nicht sonderlich komplex sei. Ebensowenig könne die Asylsuchende für die lange Verfahrensdauer verantwortlich gemacht werden. Schliesslich gelte es zu berücksichtigen, dass eine solch lange Verfahrensdauer zu einer erheblichen Belastung der betroffenen Person führen könne. Das SEM wurde angewiesen, das Asylverfahren der Beschwerdeführerin «beförderlich weiterzuführen» und das Asylgesuch umgehend zu beantworten.

Rechtsverzögerung liegt vor, wenn eine Behörde das Verfahren in einer anhängigen Rechtssache über Gebühr verschleppt und keine anfechtbare Verfügung erlässt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Die Geschäftslast stellt in der Regel keinen Rechtfertigungsgrund dar. Der Staat ist verpflichtet, auf Gesetzesebene angemessene Entscheidungsfristen festzusetzen und die notwendigen personellen Kapazitäten bereitzustellen.

Urteil D-5658/2014

Rechtsprechung Bundesgericht

Kein Sorgerecht für den leiblichen Vater

Der leibliche Vater von drei Kindern erhält nach dem Tod von deren Mutter kein Sorgerecht. Ein Urteil des Bundesgerichtes (BGer) stützt den Entscheid der Kindesschutzbehörde.

Nachdem eine eritreische Asylsuchende und Mutter von drei Kindern 2012 gestorben war, stellte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Basel-Land den drei vier- bis siebenjährigen Kindern einen Vormund zur Seite. Die Behörde lehnte es ab, dem Vater die elterliche Sorge zu übertragen, zumal zwischen ihm und den Kindern kein rechtliches Kindesverhältnis bestand. Dass das Elternpaar in Italien kirchlich geheiratet hatte, änderte daran nichts.

Das BGer hält in seinem Urteil fest, die KESB habe richtig gehandelt, als sie dem Mann die elterliche Sorge verweigerte. Zwar gilt gemäss Zivilgesetzbuch die Regel, dass bei der gemeinsamen elterlichen Sorge das Sorgerecht auf den anderen Elternteil übergeht, wenn der Vater oder die Mutter der Kinder stirbt. Hatte der verstorbene Elternteil das Sorgerecht alleine inne, so entscheidet die KESB, was mit den Kindern geschieht und ob die Übertragung der elterlichen Sorge auf den überlebenden Elternteil dem Kindeswohl dient.

Biologische Vaterschaft ohne rechtliche Folgen
Im vorliegenden Fall kommt diese Regel indes nicht zur Anwendung, weil der Vater in rechtlicher Hinsicht nicht als Elternteil der Kinder gilt – obwohl seine biologische Elternschaft unbestritten ist. Das Paar hat sich nur kirchlich trauen lassen, was als Voraussetzung für eine Ehe nicht genügt. Deshalb gilt hier auch die gesetzliche Vermutung nicht, wonach bei Kindern, die während der Ehe geboren wurden, der Ehemann der Vater ist. Soll die biologische Vaterschaft rechtliche Wirkung entfalten, so muss

das Kind beim Zivilstandsamt ausdrücklich anerkannt werden – was in diesem Fall nie geschehen ist.

Die Konstellation, die das BGer zu beurteilen hatte, kommt im Asylbereich häufig vor. Auch wenn Paare sich nach Brauch oder kirchlich haben trauen lassen und in den Registern der Migrationsbehörden als Ehepaare geführt werden, gelten für die verbindliche Feststellung der Familienverhältnisse die Regelungen des Zivilgesetzbuches. Demnach kann der Vater sein Kind beim Zivilstandsamt freiwillig anerkennen. Voraussetzung dazu ist aber eine Vielzahl von Dokumenten, die für Personen des Asylbereichs mitunter schwierig zu beschaffen sind. Können die notwendigen Unterlagen nicht beigebracht werden, bleibt nur der Weg über eine Feststellungsklage. In diesem Fall muss das Gericht die für einen Eintrag ins Zivilstandsregister notwendigen Personendaten feststellen.

Urteil 5A_684/2014

EKM: Für einen komplementären Schutzstatus

Die vorläufige Aufnahme ist mit Benachteiligungen verbunden. Unter anderem geht sie mit Einschränkungen in den Bereichen Mobilität, Einheit der Familie, Sozialhilfe und Zugang zum Arbeitsmarkt einher. Im Rahmen ihrer Studie «Schutz für Vertriebene» empfiehlt die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (EKM), die vorläufige Aufnahme durch einen neuen, komplementären Schutzstatus zu ersetzen

Prekäre Aufenthaltsverläufe
Knapp drei Viertel aller vorläufig Aufgenommenen (VA) haben einen negativen Asylentscheid erhalten, werden aber aus Gründen der Unzumutbarkeit nicht weggewiesen. Als Ersatzmassnahme wird die vorläufige Aufnahme verfügt, welche alle zwölf Monate verlängert werden muss. Die Erlangung der Aufenthaltsbewilligung B ist für die VA an Bedingungen geknüpft. Unter anderem ebnet eine regelmässige Erwerbstätigkeit (und somit die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe) den Weg zu dieser Aufenthaltsbewilligung. Obwohl statusbedingte Benachteiligungen den Eintritt in den Arbeitsmarkt erschweren, erhalten dennoch knapp 80 Prozent der VA längerfristig eine Aufenthaltsbewilligung B. Zugleich sinkt aber die Chance auf eine Umwandlung des F-Ausweises mit zunehmender Aufenthaltsdauer und es besteht eine grosse Gefahr der Verfestigung des prekären Aufenthaltsstatus. So steigt der Anteil der «Langzeitanwesenden» stetig: knapp die Hälfte der VA befinden sich bereits mehr als sieben Jahre in der Schweiz, ganze 12 Prozent sogar mehr als 16 Jahre. Insbesondere Frauen, Familien, ältere Personen und Kinder sind bei den mehr als zehn Jahre anwesenden VA stark übervertreten. Zu diesen Ergebnissen kam eine Datenanalyse des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM).

Statusbedingte Benachteiligungen
Für VA gilt das Primat der Integration. Gleichzeitig sind sie gegenüber anerkannten Flüchtlingen in den Bereichen Mobilität, Einheit der Familie, Sozialhilfe und Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt. Konkret widerspricht beispielsweise die stark limitierte Möglichkeit des Kantonswechsels den Anforderungen des Arbeitsmarktes, wie das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in einer Analyse der vorläufigen Aufnahme ausführt. Zudem wirkt das im Kontext der VA übliche Umschreibungsvokabular («vorläufig», «Ersatzmassnahme» oder etwa «Wegweisung») stigmatisierend und verunsichert somit die Arbeitgebenden. Entgegen der Befürchtungen von Arbeitgebenden beträgt der Anteil an erzwungenen Beendigungen durch Entzug der vorläufigen Aufnahme aber lediglich 0,4 Prozent! Trotzdem stellen die Hürden für den Eintritt ins Erwerbsleben eine schwere Last für die VA dar. Schliesslich ist die Erwerbstätigkeit eine der Grundvoraussetzungen zur Umwandlung des F-Ausweises in eine Aufenthaltsbewilligung B.

Schutz für Vertriebene (Studie EKM):
www.ekm.admin.ch > Publikationen > Materialien zur Migrationspolitik

Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz (Datenanalyse SFM):
www.ekm.admin.ch > Aktuell > News > Medienmitteilungen 2014 > EKM fordert einen neuen Schutzstatus für Vertriebene > Datenanalyse

Asylstatistik 2014

Die weltweite Flüchtlingssituation spiegelt sich in der Schweizer Asylstatistik. Im vergangenen Jahr hat die Zahl der Asylgesuche um 11 Prozent zugenommen.

23'765 Asylgesuche wurden 2014 in der Schweiz gestellt – 11 Prozent mehr als im Vorjahr. Vor allem die Zahl der Gesuche von eritreischen und syrischen Staatsangehörigen hat erneut stark zugenommen. In ganz Europa haben im vergangenen Jahr 600'000 Menschen um Asyl ersucht, 170'000 davon waren Bootsflüchtlinge, die in Süditalien eintrafen. Damit vervierfachte sich gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Menschen, die über das Mittelmeer nach Europa gelangt sind.

Schweiz im europäischen Vergleich
Der Anteil der Schweiz an den europaweit gestellten Asylgesuchen sank von 4,8 Prozent im Jahr 2013 auf 4 Prozent. Das Staatsekretariat für Migration (SEM) führt dies auf die beschleunigte Behandlung von Asylgesuchen mit geringen Erfolgsaussichten zurück. Zudem dürfte die Aufnahmepraxis anderer Staaten dazu beigetragen haben, dass der Anstieg der Gesuchzahlen in der Schweiz vergleichsweise moderat ausfiel. So werden in Deutschland – verglichen mit anderen europäischen Ländern - hohe Sozialleistun-

gen ausgerichtet und Schweden nimmt syrische Flüchtlinge grosszügig auf. Im europäischen Vergleich rangiert die Schweiz mit drei Asylsuchenden pro 1'000 Einwohner hinter Schweden (8,4), Ungarn (4,4) und Österreich (3,4) auf dem vierten Platz.

Zunahme aus Eritrea, Rückgang aus anderen Ländern
Weitaus am meisten Asylsuchende stammen aus Eritrea. 2014 reichten 6'923 Personen dieses Militärstaates ein Asylgesuch ein – rund 170 Prozent mehr als im Vorjahr. Die zweithöchste Anzahl Gesuche stammt von syrischen Staatsangehörigen (3'819). Die Verdoppelung der syrischen Gesuchzahlen ist auf die vorübergehenden Visaerleichterungen für syrische Schutzbedürftige mit Verwandten in der Schweiz zurückzuführen. Auch die Gesuchzahl von Personen aus Sri Lanka ist im vergangenen Jahr markant gestiegen (um 87 % auf 1'277). Der Anstieg dürfte mit der veränderten Asylpraxis des Bundes zusammenhängen. Überdies existiert in der Schweiz bereits eine grosse tamilische Diaspora.

Reduziert haben sich im Vergleich zum Vorjahr die Gesuchzahlen aus Tunesien (- 58%), Nigeria (- 49%), Kosovo (-42%), Marokko (-35%) und Georgien (-29 %). Asylgesuche von Personen aus diesen Ländern werden seit einiger Zeit prioritär und in beschleunigten Asylverfahren behandelt.

Mehr Anerkennungen
2014 wurden 26'715 Asylgesuche erstinstanzlich erledigt. 6'199 wurden mit einem positiven Asylentscheid abgeschlossen. Damit ist die Anerkennungsquote im vergangenen Jahr von 15,4 Prozent (2013) auf rund 25 Prozent gestiegen. Im vergangenen Jahr wurden 9'367 vorläufige Aufnahmen verfügt – 172,9 Prozent mehr als 2013 (3'432). Ende 2014 befanden sich 88‘501 Personen in der Schweiz, die dem Asylbereich zugerechnet werden. Davon waren 34'724 anerkannte Flüchtlinge und 28'641 vorläufig aufgenommene Personen.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile
25 JAHRE BEGEGNUNG 25 ANS DE RENCONTRES

asylnews

www.kkf-oca.ch

Arbeit/Bildung

Nr. 1, März 2015

Infoanlässe Arbeit und Ausbildung

Die KKF führt gemeinsam mit der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Berufsberatungszentrums Bern Informationsanlässe zum Thema «Arbeit und Bildung» durch. Dieses Angebot kann dieses Jahr erfreulicherweise ausgebaut werden.

Neu werden sowohl im Frühjahr als auch im Herbst drei bis sechs Sprachgruppen abgedeckt. An diesen Anlässen informiert die KKF über die vorhandenen Integrationsprogramme und -möglichkeiten, sowie über das Schul- und Bildungssystem der Schweiz. Zielgruppe sind vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B). Mit Fallbeispielen werden die Teilnehmenden zum aktiven Mitdenken angeregt, und setzen sich mit ihrer eigenen Situation im Integrationsprozess auseinander. Die Kurse sind für die Teilnehmenden gratis und werden mit interkulturellen Dolmetschenden in die jeweiligen Landessprachen übersetzt.

Durchführungsdaten:

- Dienstag, 14. April 2015: Tigrinya und Somali
- Donnerstag, 16. April 2015: Kurmanci und Sorani
- Dienstag, 21. April 2015: Farsi/Dari und Arabisch

- Dienstag, 27. Oktober 2015: Tibetisch und Tamilisch*
- Donnerstag, 29. Oktober 2015: Kurmanci und Arabisch*
- Dienstag, 5. November 2015: Tigrinya*

**Änderungen vorbehalten*

Die Anlässe im April finden jeweils von 18.00 – 21.00 Uhr an der Bremgartenstrasse 37 in Bern statt.
Genauere Angaben zu den Anlässe im Oktober/November werden noch bekannt gegeben.

Informationen und Anmeldung: KKF, Raphael Strauss, 031 386 18 07, raphael.strauss@kkf-oca.ch

F-Pool: Rückblick und Ausblick

3'113 vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA) wohnten per Ende Dezember 2014 im Kanton Bern – 1'847 von ihnen befinden sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz. Für diese Zielgruppe konnten über den «F-Pool» der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 517 individuelle Integrationsmassnahmen bewilligt und finanziert werden.

Erhöhung der Mittel
Besonderer Beliebtheit erfreuten sich insbesondere berufsvorbereitende Schuljahre mit Schwerpunkt Integration (BSI), Sprachkurse auf allen Niveaus, Programme zur beruflichen Integration sowie Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote für Erwachsene. Unter anderem wegen der stark angestiegenen Zahl von vorläufigen Aufnahmen im Jahr 2014 (173 Prozent mehr als im Vorjahr) wurden jedoch die finanziellen Mittel gegen Ende Jahr knapp, und es konnten nicht mehr alle eingehenden Gesuche berücksichtigt werden. Die GEF hat nun auf den Anstieg der VA reagiert und die Mittel des F-Pools erhöht. So kann im laufenden Jahr die Nachfrage nach individuellen Integrationsangeboten gedeckt und ein möglichst lückenloser, der jeweiligen Situation angepasster Integrationsprozess gefördert werden. Um den Aufwand weiterhin effizient bewältigen zu können, hilft seit Anfang Jahr Jörg Eigenmann bei der Verwaltung des F-Pools mit. Gesuche können durch die Betreuenden in den Asylsozialhilfestellen mit dem offiziellen Formular eingereicht werden bei.

Ihre Kontaktpersonen:

Raphael Strauss, 031 385 18 07, raphael.strauss@kkf-oca.ch (zuständig für Asylkoordination Thun, HAF, KI, ORS)

Jörg Eigenmann, 031 385 18 14, joerg.eigenmann@kkf-oca.ch (zuständig für ABR)

Integrationsförderung: Bilanz und Perspektiven

Bund, Kantone, Gemeinden und die Sozialpartner stellen Fortschritte bei der Integration von ausländischen Arbeitnehmenden fest. Sie wollen das Potenzial von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen aber noch besser nutzen.

Seit Oktober 2012 haben die Partner der tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) verschiedene Projekte lanciert, um Migrantinnen und Migranten besser in das Arbeitsleben zu integrieren. Die Zwischenbilanz im Januar 2015 fiel positiv aus – auch wenn es noch Verbesserungsbedarf gibt.

Arbeitskräfte aus dem Flüchtlingsbereich

Die Mehrheit der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen ist nicht erwerbstätig. Die TAK hat erkannt, dass die Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe zu verbessern sind. Damit sind vor allem der Abbau von rechtlichen und administrativen Hindernissen sowie der Wissensstand der Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemeint.

Ausweise und Bewilligungen
Dass administrative Belange die Chancen auf einen Arbeitsplatz direkt beeinflussen können, zeigt sich am Beispiel des B-Ausweises von anerkannten Flüchtlingen: Bislang fand sich darin der Vermerk «ohne Erwerbstätigkeit» – was potenzielle Arbeitgebende verunsicherte, zumal damit nahegelegt wurde, Flüchtlinge dürften gar nicht arbeiten. Seit Juli 2013 lautet der Eintrag auf «jede Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig». Der Ausweis muss auch nicht mehr bei jedem Stellenantritt neu ausgestellt werden. Hingegen bleibt auch bei Flüchtlingen jede Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig - was aus Sicht der KKF eine Diskriminierung gegenüber EU/Efta-Bürgern bedeutet, zumal auch für anerkannte Flüchtlinge von Gesetztes wegen keine Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt bestehen.

Weitere Massnahmen der TAK zielen darauf ab, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sowie einheitliche Kriterien für Praktika im ersten Arbeitsmarkt zu etablieren. Zudem sollen alle Akteure vermehrt darüber informiert werden, welche Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Flüchtlingsbereich gelten. Dazu soll die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen (Integrationsfachstellen, Arbeits- und Sozialämter) und Unternehmen verstärkt werden.

Pilotprojekte Nachholbildung
Die TAK hat im Weiteren festgestellt, dass fehlende Berufsbildungsabschlüsse bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen oft eine Hürde für den Erwerbseinstieg darstellen. Deshalb werden verschiedene Projekte gefördert, die eine Nachholbildung ermöglichen. So startete das Schweizerische Rote Kreuz SRK Anfang 2015 ein Projekt, welches Menschen mit Migrationshintergrund ermöglichen soll, während des SRK Pflegehelfer/in-Kurses berufsbezogene Sprachkenntnisse oder Lerntechniken zu erwerben. Überdies soll Unterstützung für die Stellensuche bereitstehen. Weitere Projekte, welche spezifische Bedürfnisse der Migrationsbevölkerung aufnehmen, sind angedacht und werden durch die TAK gezielt gefördert. Dabei geht es auch darum, die Wirtschaft für das Potenzial von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen zu sensibilisieren.

Motivationsentschädigungen

Ab 1. Januar 2015 wurde die Höhe der Motivationsentschädigung für alle Teilnehmenden der kantonal subventionierten Integrationsangebote vereinheitlicht. Monatlich können pro Person maximal CHF 100.00 als Motivationsentschädigung ausbezahlt werden. Von der Änderung betroffen sind sowohl die Beschäftigungsprogramme in Bern (BetriebsCenter) und Thun (BBZ), wie auch die FOKUS Fachkurse und das FlicFlac Stellennetz. Neu eingehende F-Pool Gesuche werden ebenfalls nach diesen Richtlinien behandelt.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile
25 JAHRE BEGEGNUNG 25 ANS DE RENCONTRES

asylnews

www.kkf-oca.ch

Meine Stimme

Nr. 1, März 2015

Verschaffen Sie sich Gehör

«Verschaffen Sie sich Gehör» - unter diesem Titel ruft die KKF in diesem Jahr Menschen mit Fluchthintergrund dazu auf, die Rubrik «Meine Stimme» des asylnews als offene Plattform für ihre Stimme zu nutzen, um den öffentlichen Dialog mitzugestalten. Thema und Form des Beitrags sind frei. Ein Zusammenhang mit der Fluchtgeschichte ist nicht notwendig, eine Vorbesprechung mit unserer I&K-Verantwortlichen Silvana Menzli ist jedoch erwünscht. Diese ist auch gerne bereit, Sie bei der Erstellung Ihres Beitrags zu unterstützen.

Über Kontaktangaben von potentiellen Autorinnen und Autoren, Fotografinnen oder Fotografen und Illustratorinnen und Illustratoren mit Fluchthintergrund für die Rubrik «Meine Stimme» ist die KKF dankbar.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf: www.kkf-oca.ch unter den Aktualitäten vom 13. Januar 2015.

Die Kinder von Syrien, die Munition des Frühlings

Die aktuelle Situation in Syrien und die Suche nach einer politischen Lösung in Syrien opfert immer mehr Kinder. Seit mehr als vier Jahren werden diese als Treibstoff für den militärischen Konflikt benutzt. Tausende sitzen heute noch in Assads Gefängnissen, andere sind zu Tode gefoltert oder unter Trümmern begraben worden und Millionen wurden vertrieben. In anderen Worten: Die Kinder Syriens schreiben die Geschichte des Nahen Ostens neu.

Liebe Leserinnen und Leser,

Ich möchte Ihnen zeigen, dass was heute «Bürgerkrieg» genannt wird, tatsächlich einmal eine Revolution war, die durch perspektivenlose Teenager angestossen wurde. Ich möchte Ihnen zeigen, dass der Diktator Assad nicht nur seinen Sitz als Präsidenten verteidigen oder die Interessen seiner Verbündeten Russland und Iran schützen möchte, sondern dass er durch seine Taten mit vollem Bewusstsein Rache ausübt.

Eine Teenager-Aktion mit Folgen

An einem sonnigen Tag im Februar 2011 kamen Teenager aus der Stadt Daraa im Süden des Landes auf die Idee, den arabischen Frühling ins Land zu holen. Zu der Zeit war in Tunesien der Präsident schon gestürzt und in Ägypten hatten die ersten Proteste schon begonnen. Die arabischen Medien sprachen nur noch vom arabischen Frühling.

Der Hass, den die Teenager in sich trugen, motivierte sie, ihr Taschengeld für Spraydosen auszugeben, um in der Dunkelheit Sprüche wie «Nieder mit dem Präsidenten» und «Du bist dran, Doktor» – so nannten sie den studierten Arzt Assad – an die Schulmauer zu sprühen.

Einschaltung der Behörden

Am nächsten Morgen entdeckte der Hausmeister der Schule erschrocken die Graffiti. Kritik am Herrscher Assad wurde bis dahin nur im Verborgenen ausgeübt. Die Graffiti beleidigten den Präsidenten und waren für alle lesbar. Der verängstigte Hausmeister verständigte die Polizei. Die Milizen befragten Schulkinder: Warst du das? Kennst du den Schuldigen? Einer der fünf Sprayer bekam Angst. Er gestand – und nannte die Namen seiner Freunde.

Noch am gleichen Tag wurden alle Beteiligten festgenommen. Einer von ihnen wurde besonders misshandelt, von morgens bis abends. Bevor er geschlagen wurde, rissen ihm die Wärter die Kleider vom Leib, gossen Eimer mit kaltem Wasser über ihn und fesselten seine Hände auf dem Rücken. Sie zwangen ihn, in einen Traktorreifen zu sitzen. Dann haben sie den Reifen durch den Raum gerollt. Sie befestigten Klammern an seinen Fingern und Zehen, jagten Elektroschocks durch seinen Körper und peitschten ihn mit Kabeln aus.

Tagsüber wurde der Teenager gequält, nachts verhört. Jede Nacht. Seine Folterer fragten immer wieder nach den Muslimbrüdern. Warst du einer von ihnen? Werdet ihr vom Ausland unterstützt? Der Teenager sagte immer wieder: «Ich bin Muslim. Ich habe Brüder. Mehr weiss ich nicht über eure Muslimbrüder.» In Wahrheit wusste er nicht, wer die Muslimbrüder sind. Er hatte noch nie von ihnen gehört.

Während der Teenager in Assads Folterkeller sass, sorgte sich die Familie des Jungen. Das Kind war verschwunden, niemand wusste wohin und was ihm vorgeworfen wurde. Genauso erging es den Eltern der anderen Sprayer. Sie alle waren inhaftiert und ihre Familien wussten nicht, wo oder warum. Aber sie hörten die Gerüchte.

Die Mobilisierung des Volks nimmt seinen Lauf

Die Familie des Jungen, der besonders schlimm misshandelt wurde, zählt 750 Mitglieder. Sie sind in Daraa ein mächtiger Clan. Auch die anderen Jungs kommen aus wichtigen Familien. Die Väter gingen zusammen los, um ihre Kinder zurückzufor-

dern. Zehn Tage waren vergangen und das Schicksal der Kinder war immer noch ungewiss.

Die Eltern der Kinder und Freunde gingen zum Hauptsitz der Sicherheitskräfte in Daraa. Deren Chef, Atef Najeeb, ist ein Cousin von Assad. Er sagte ihnen wortwörtlich: «Vergesst, dass ihr diese Kinder hattet. Geht nach Hause. Macht neue Kinder. Und wenn ihr das nicht hinkriegt, bringt uns eure Frauen und wir machen euch neue Kinder».

Gedemütigt, verzweifelt und wütend kehrten die Eltern nach Hause zurück. Die Väter beschlossen, das nächste Freitagsgebet zu nutzen, um ihre Kinder einzufordern.

Nachdem die Moscheetür sich geschlossen hatte, riefen 30 Männer: «Allahu Akbar. Gott ist gross. Wir wollen unsere Kinder zurück.» Aus den 30 Männern wurden bald mehr. Immer mehr Verwandte und Freunde der verzweifelten Väter strömten aus den umliegenden Häusern und Vierteln hinzu. Sie liefen von einer Moschee zur nächsten, singend, fordernd, protestierend.

Die Reaktion des syrischen Regimes

Es dauerte nicht lange, bis Atef Najeeb und mehrere hunderte seiner Sicherheitsleute auftauchten. Einer der Protestierenden warf einen Stein und Najeebs Männer eröffneten das Feuer. Zwei Männer starben auf der Stelle, mehrere wurden verletzt. Die Beerdigung der zwei Männer führte zu einer neuen Demonstration mit noch mehr Teilnehmenden – und noch mehr Toten.

Es begann ein tödlicher Kreislauf, der sich auf andere Städte ausweitete. Das Feuer war gezündet. Assad versuchte es zu löschen. Er schickte eine Delegation, um den Familien der Getöteten sein Beileid auszusprechen. Der Chef der Sicherheitskräfte, Atef Najeeb, wurde entlassen. Die Kinder wurden freigelassen.

Überall im Land gingen die Menschen inzwischen zu Tausenden auf die Strasse. Dank Facebook sprach sich das Geschehen in Daraa schnell herum und immer mehr Städte protestierten mit. Jeden Freitag nach dem Mittagsgebet gingen die Menschen los.

Assad nimmt Stellung

Ende März 2011 hielt der Diktator eine Rede, stolz und mutig lief er den Gang seines Palasts zur Bühne hin. Mit Spannung erwarteten wir Syrer und Syrerinnen auf die Rede von Präsident Baschar al-Assad. Was kam, war für viele sehr ernüchternd. Weder stellte er konkrete Pläne für Reformen vor, noch übte er Selbstkritik. Stattdessen bezeichnete er die Proteste als «Verschwörung».

Die Freitagsdemonstrationen wurden fast landesweit zu einem Blutbad. Kinder und Frauen wurden nicht verschont. Die Vorgehensweise von Assads Sicherheitskräften hielt die Bevölkerung nicht lange auf. Väter und Mütter wollten ihre Kinder beschützen. Dennoch wollten sie nicht aufhören zu protestieren. Schliesslich sahen sie sich nach sechs Monaten friedlicher Proteste gezwungen sich und ihre Familien zu verteidigen.

Die Proteste gehen ungebremst weiter

Mitte 2012 zogen die grossen Städte, unter anderem auch Aleppo nach: Die Wirtschaftsstadt Syriens fing an zu protestieren. Die Schulkinder und Studierenden in Aleppo hatten es satt nur zuzuschauen, es dauerte nicht lange, bis auch in Aleppo eine Million Menschen protestierten. Das war eine grosser Schlag für Assad.

Assads Milizen reagierten sofort und nahmen wieder Tausende fest, bis die Gefängnisse in Aleppo und in anderen Städten überfüllt waren. Sie mussten sogar an manchen Orten die Schulen als Gefängnisse nutzen. Hunderte wurden täglich getötet, aber es kratzte den Diktator kein bisschen.

Aus lauter Verzweiflung und Herzlosigkeit setzten die Milizen Assads mehrfach Giftgas ein, wie am 21. August 2013 in der Nähe von Damaskus (1300 Tote, davon waren mehr als die Hälfte Kinder), oder im März 2013 in Aleppo und im Dezember 2012 in Damaskus.

Mit schweren Waffen und C-Waffen versucht der Diktator Baschar Al-Assad heute noch nach vier Jahren Revolution unsereWille und unsere Träume zu unterdrücken und mit Terrorbekämpfung die Revolution zu überspielen.

Die Revolution wird weiter fortgesetzt. Auch im fünften Jahr werden wir protestieren - nichts kann uns aufhalten.

Shero

«Shero» (sein richtiger Name ist der Redaktion bekannt) ist ein syrischer Flüchtling aus Aleppo, der dort in einer leitenden Funktion in der Privatwirtschaft tätig war. Angesichts des bevorstehenden vierjährigen Jubiläums der Revolution in Syrien, wie der Bürgerkrieg unter syrischen Landsleuten bezeichnet wird, war es «Shero» ein Anliegen, sich auf deren Anfänge, insbesondere auch auf die Rolle der Kinder zurück zu besinnen. Die KKF bedankt sich bei Shero ganz herzlich für diesen wertvollen Beitrag und freut sich über Rückmeldungen darauf.